

Kreisschreiben an die Mitglieder und
Vorstandsmitglieder von PBS

Bern, 20. März 2020

Rechtsfragen zum Privatschulvertrag

Liebe Verbandsmitglieder
Liebe Vorstandsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Viele Verbandsschulen sehen sich im Zuge des Notrechts des Bundesrates und der damit verbundenen – vorübergehenden – Schliessung der Schulen mit Rückforderungen bzw. Herabsetzungsansprüchen der Schulgelder der Eltern bzw. der Auszubildenden bzw. der Studierenden konfrontiert.

Dazu kann Private Bildung Schweiz PBS – allerdings ohne rechtliche Zusicherung für den Streitfall vor den Gerichten – wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzliche rechtliche Bemerkungen zum Privatschulvertrag

Der Privatschulvertrag ist ein sogenannt gemischter Vertrag und enthält Elemente des Auftrags-, Miet-, Betreuungs- und Unterrichtsvertrages. Dieser gemischte Vertrag ist im OR nicht geregelt.

Das Bundesgericht hat dazu in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass das in Art. 404 OR (Auftrag) verankerte jederzeitige Beendigungsrecht sowohl für reine Auftragsverhältnisse (gegenüber Ärzten und Ärztinnen, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen etc.) als auch für gemischte Verträge gilt, für welche hinsichtlich der zeitlichen Bindung der Parteien die Bestimmungen des Auftragsrechtes als sachgerecht erscheinen.

Diese rechtliche Qualifikation gilt auch für den im Gesetz (OR, ZGB etc.) nicht definierten Unterrichts- bzw. Internatsvertrag, das das Bundesgericht als gemischten Vertrag beurteilt, auf welchen hauptsächlich die Regeln des Auftragsrechtes einschliesslich **des jederzeitigen Beendigungsrechts gemäss Art. 404 Abs. 1 OR Anwendung findet.**

Dem jederzeitigen Beendigungsrecht setzt Art. 404 Abs. 2 OR eine für die Privatschulen wichtige rechtliche Schranke gegenüber. Erfolgt die Auflösung des Auftrages zur Unzeit, so ist die zurücktretende Partei (in der Regel die Eltern bzw. der Studierende) gemäss Art. 404 Abs. 2 zum Ersatz des der Gegenpartei verursachten Schadens verpflichtet. Die Annahme eines unzeitigen Widerrufs durch den Auftraggeber setzt voraus, dass der / die Beauftragte dazu keinen begründeten Anlass gegeben hat und die Vertragsauflösung für den Beauftragten hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihm getroffenen Dispositionen nachteilig ist.

Bei einem Unterrichtsvertrag ist der Widerruf in der Regel unzeitig, wenn er mitten im Semester erfolgt.

Ein solcher Widerruf mitten im Semester kann damit grundsätzlich als unzeitig i. S. von Art. 404 Abs. 2 OR beurteilt werden. Sofern der Privatschule kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, lässt sich die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Privatschulen oft zu findende Formulierung, wonach das bezahlte Schulgeld bei Vertragsauflösung durch den Auftraggeber (mündige Schülerin, Eltern, etc.) nicht zurück erstattet werde, als wirksame Konventionalstrafe auslegen, welche für den Fall einer unzeitigen Vertragsbeendigung vorsieht, dass der Auftraggeber den Anspruch auf Rückforderung des anteilmässigen Schulgeldes verliert.

Sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der betreffenden Privatschule keine solche Formulierungen zu finden, muss die Schule im Einzelfall den entstandenen Schaden beweisen, was rechtlich und tatsächlich anspruchsvoll ist.

Nachstehend versuchen wir, diese allgemeinen Ausführungen auf die Situation unserer Verbandsschulen zu übertragen:

Schulen mit Unterrichtsangebot ohne weitere Leistungen

Rechtlich ist entscheidend, welche Leistungen die Schule den Eltern / Studierenden im Vertrag zugesichert hat. Schulen, die sich „nur“ zur Unterrichtsleistung verpflichtet haben und durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Fernunterricht) in der Lage sind, dass die Schüler(innen) das Bildungsziel erreichen können, erfüllen u. E. in der heutigen Ausnahmesituation den Vertrag nach wie vor. Sind die Schulen nicht in der Lage, Alternativen zum Frontalunterricht anzubieten, sind Schulgeldherabsetzungen ganz oder teilweise berechtigt, was im Einzelfall näher geprüft werden muss (vgl. Art. 119 OR).

Schulen mit Unterrichtsangebot mit weiteren Leistungen

Ausgangspunkt ist auch hier der abgeschlossene Vertrag. Sichert die Schule über den Frontalunterricht hinausgehende Leistungen zu (Tagesschulstrukturen, Verpflegung, Betreuung, Aufgabenhilfe etc.) und kann diese aufgrund der durch den Bundesrat verordneten Notrechtslage nicht erbringen, liegt – rechtlich betrachtet – eine Leistungsstörung vor. Aus unserer Sicht können die Eltern bzw. Auszubildenden in dem Umfang, in welchem der Vertrag nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden kann, eine Schulgeldreduktion geltend machen (vgl. Art. 119 OR). Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Kalkulation muss versucht werden, diesen wegfallenden Teil der im Vertrag vereinbarten Leistungen zu beziffern.

Sonderfall Internate

Aufgrund der Entscheide des Bundesrates sind die Internate geschlossen worden.

Die Mehrzahl der Internate bietet Fernunterricht über die sozialen Medien an. Damit ist mit den gleichen Rechtsfolgen zu rechnen, wie wir sie oben unter „Schulen mit Unterrichtsangebot mit weiteren Leistungen“ beschrieben haben.

Vorbehalt

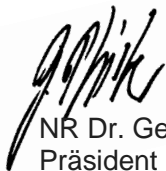
Nicht der VSP und nicht sein Generalsekretär entscheiden in der Schweiz, wie die Rechtslage im Einzelfall zu beurteilen ist, sondern die zuständigen Zivilgerichte. Die vorliegenden Ausführungen sind rechtliche Einschätzungen des Verbandssekretariates und binden die Zivilgerichte der Schweiz nicht. Es kann damit nicht abschliessend zugesichert werden, dass die Gerichte der hier dargelegten Rechtsauffassung folgen werden, wofür wir Sie um Verständnis bitten.

Empfehlung

Unabhängig von unserer rechtlichen Betrachtungsweise empfehlen wir Ihnen, nach Möglichkeit eine Lösung auf dem Verhandlungsweg zu suchen und diese in der Folge schriftlich zu bestätigen. Können Sie sich nicht auf eine gütliche Einigung verständigen, machen Sie den Vorschlag, den Fall dem VSP zur Beurteilung und Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages zu unterbreiten. Der Gang an die Gerichte ist heute ausgesprochen teuer geworden und es empfiehlt sich, die zivilprozessuale Auseinandersetzung zu vermeiden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen rechtlichen Darlegungen zu dienen und stehen Ihnen im Einzelfall gerne für eine rechtliche Einschätzung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



NR Dr. Gerhard Pfister
Präsident PBS



Markus Fischer
Sekretär PBS